

# Merkblatt: Das Beförderungspapier

5B

Der Beförderer hat sicherzustellen, dass dem Fahrzeugführer ein korrekt ausgefülltes Beförderungspapier vor Beförderungsbeginn übergeben wird. Im Regelfall wird das Beförderungspapier nicht vom Fahrer erstellt.

Die Form oder das Muster sind nicht vorgeschrieben. Wichtig ist, dass die geforderten Angaben gemäß ADR vorhanden sind oder fehlende ergänzt werden. Verwendet werden können z.B.

Abfallbegleitscheine, Rollkarten, Lieferscheine, CMR-Frachtbrief oder Frachtaufträge usw.

Wenn die Ladung nicht vollständig in eine Beförderungseinheit verladen werden kann, z.B. weil ein Zusammenladeverbot besteht, sind getrennte Beförderungspapiere zu erstellen.

## **Elektronische Beförderungspapiere (EDV-Zulässigkeit)**

Elektronische Beförderungspapiere sind erlaubt. Ein Ausdruck für Kontrollzwecke muss während der Beförderung möglich sein. Laut RSEB (Durchführungsrichtlinien – Gefahrgut) entspricht die elektronische Dokumentation während der Beförderung schriftlichen Dokumenten, wenn die EDV-Datensätze auf der Beförderungseinheit bei Bedarf eingesehen **und** ausgedruckt werden können.

## **Anforderungen an das Beförderungspapier**

Bei Erstellung eines Beförderungspapiers ist auf die richtige Benennung und die Angabe der entsprechenden Gefahrzettelmuster sowie die Verpackungsart zu achten (Tabelle A ADR) → *Beispiel eines Beförderungspapiers s. nächste Seite und Umschlaginnenseiten.*

## **Sondervorschriften**

Zusätzlich zu den allgemeinen Angaben im Beförderungspapier sind ggf. weitere Einträge auf Grund von Sondervorschriften für bestimmte Klassen, Stoffe und Transportfälle erforderlich, z.B.

- Laut **Sondervorschrift 274** oder **318** (Tabelle A Spalte 6) ist die technische Benennung des Gutes zu ergänzen, z.B. UN 3082 Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (**enthält Zinkphosphat**), 9, VG III, (E)
- Sondervorschriften für Abfälle: „UN 1230 **ABFALL** METHANOL, 3 (6.1), II, (D/E)“
- Beförderungen in einer Transportkette: „**BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 1.1.4.2.1**“
- Bei Lithiumbatterien der UN 3090, UN 3091, UN 3480, UN 3481 ist bei der Nummer des Gefahrzettelmusters die Nummer der Klasse „**9**“ anzugeben.
- Innerstaatliche Beförderungen von Gütern, die nicht an Dritte zur weiteren Beförderung übergeben werden, können unter Beachtung der 1000-Punkte-Regel auch ohne Beförderungspapier erfolgen. Darüber hinaus kann auch auf erforderliche Angaben verzichtet werden (wie z.B. der Empfänger bei dem örtlich begrenzten Verteilverkehr). In diesen Fällen ist ins Beförderungspapier der Vermerk „**AUSNAHME 18**“ einzutragen.
- Zusatz: „**umweltgefährdend**“ für Stoffe der Klasse 1 bis 9 (2.2.9.1.10 ADR) → nicht für UN 3077 und UN 3082 und einige Ausnahmen (5.2.1.8.1 ADR)
- Sondervorschriften für leere, ungereinigte Altverpackungen: „UN 3509 ALTVERPACKUNGEN, LEER, UNGEREINIGT (**MIT RÜCKSTÄNDEN VON ...**)“  
\*Angabe von Rückständen der Klasse(n) und Nebengefahr(en) in numerischer Reihenfolge.
- Bei der Verwendung oder beim Einsatz von Kühl- oder Konditionierungsmitteln, wie z.B. Trockeneis, ist folgender Zusatz erforderlich:
  - **UN 1845 Kohlendioxid, fest, als Kühlmittel**
  - **UN 1977 Stickstoff, tiefgekühlt, flüssig als Kühlmittel**
  - **UN 1951 Argon, tiefgekühlt, flüssig als Kühlmittel**

## Beispiel eines Beförderungspapiers

A Absender (Name und Anschrift)	B Versender	C FRACHTBRIEF Nr. für das gesuchte Gütermuster
Muster GmbH Schloßstr. 4 A 99999 Musterstadt	Bestellende	Art. Kennzeichen UNW - Reisen
C Empfänger (Name und Anschrift)	D Bestimmungsort	E Anhänger
Till Brillenriegel AG Märchenstr. 10 88888 Schlossstadt	Endbestimmt	Fahrzeuggruppe: Reisegruppe Reisefahrer Reisefahrer mit Begleiter Reisefahrer mit Begleiter und Fahrgäste Reisefahrer mit Begleiter und Fahrgäste Reisefahrer mit Begleiter und Fahrgäste Reisefahrer mit Begleiter und Fahrgäste
Meldungsnummer:		N Erinnerung Nicht im Beförderungsfahrtzug bereitgestellt Durchsetzung Umrast
E Erklärungen/Vermerken (ggf. Hinweis auf Spezialfahrzeuge)	F Weitere Bedeutungen:	G Weitere Erläuterungen:
		H Pkz-Wechselseitig:
Beförderung mit offenem Fahrzeug <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>		I Entlastung bereitstehen:
H Bezeichnung der Sendung:		J Entlastung bereitstehen:
Anzahl Art. Verpackung Zeichen N°	Bezeichnung des Gutes / Inhalt	K Wiedergewichtung (Güter mit einem UN-Nr. ist nicht erforderlich)
6 Kläten	UN 2714, Batterien (Akkumulatoren), nasse, gefüllt mit Akku-, 8, (X), umweltgefährdend	1140 kg
Rei. Güte Gefahrstoffmuster-Nr.	UN-Nummer	Verg.-Gruppe
Sondervorschriften	UN	I. Frachtmark
L. Ort und Datum der Ausstellung	M. Empfang der Sendung bestätigt:	O. Gut und Frachtführer übernommen:
Unterschrift und Stempel des Absenders	Unterschrift und Stempel des Empfängers	Unterschrift und Stempel des Frachtführers
Vorbehalt des Frachtführers bei Übereinstimmung	Kurze Begründung	Ort/Uraus/Unterschrift

(größere Abbildung → siehe Umschlaginnenseite vorn)

**Allgemeine Angaben im Beförderungspapier** (Ausschnitt aus dem ADR, Tabelle A, UN 2795, zu diesem Beispiel → Merkblatt 3)

Das Beförderungspapier muss folgende Angaben enthalten:

- UN-Nummer („UN“ vorangestellt) (Tabelle A, Spalte 1)
- Offizielle Benennung (Tabelle A Spalte 2), Text in Großbuchstaben (muss aber nicht in Großbuchstaben geschrieben sein) entnehmen;
- Nummer des Gefahrzettelmusters (Tabelle A, Spalte 5)
- ggf. Verpackungsgruppe (Tabelle A, Spalte 4)
- Anzahl und Beschreibung der Versandstücke
- Gesamtmenge jedes Gutes mit unterschiedlicher UN-Nummer, Verpackungsgruppe etc.

Bei Anwendung von 1.1.3.6 muss für jede Beförderungskategorie die Gesamtmenge angegeben werden.

- Name und Anschrift des Absenders
- Name und Anschrift des Empfängers
- Erklärung entsprechend einer Sondervereinbarung
- ggf. Tunnelbeschränkungscode in Klammern und Großbuchstaben oder den Vermerk (–), der im ADR unter Kapitel 3.2 in Spalte 15 (unten) angegeben ist (kann entfallen, wenn sich auf der geplanten Strecke kein für bestimmte Güter eingeschränkter ADR-Tunnel befindet)
- Zusatz aus Sondervorschriften für bestimmte Klassen, z. B. umweltgefährdend etc.

Die Reihenfolge von a), b), c), d) und k) ist festgelegt – je nach Beförderungspapier – unmittelbar untereinander oder nebeneinander. Für die Angaben im Beförderungspapier sind sowohl Groß- als auch Kleinbuchstaben erlaubt.

## Beispiel eines Beförderungspapiers – leere Verpackungen

A Absender (Name und Anschrift)	B Versender	C FRACHTBRIEF Nr. für das gesuchte Gütermuster
Muster GmbH Schloßstr. 4 A 99999 Musterstadt	Bestellende	Art. Kennzeichen UNW - Reisen
C Empfänger (Name und Anschrift)	D Bestimmungsort	E Anhänger
Till Brillenriegel AG Märchenstr. 10 88888 Schlossstadt	Endbestimmt	F Fahrzeuggruppe: Reisegruppe Reisefahrer Reisefahrer mit Begleiter Reisefahrer mit Begleiter und Fahrgäste Reisefahrer mit Begleiter und Fahrgäste Reisefahrer mit Begleiter und Fahrgäste
Meldungsnummer:		N Erinnerung Nicht im Beförderungsfahrtzug bereitgestellt Durchsetzung Umrast
E Erklärungen/Vermerken (ggf. Hinweis auf Spezialfahrzeuge)	F Weitere Bedeutungen:	G Weitere Erläuterungen:
		H Pkz-Wechselseitig:
Beförderung mit offenem Fahrzeug <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>		I Entlastung bereitstehen:
H Bezeichnung der Sendung:		J Entlastung bereitstehen:
Anzahl Art. Verpackung Zeichen N°	Bezeichnung des Gutes / Inhalt	K Wiedergewichtung (Güter mit einem UN-Nr. ist nicht erforderlich)
6 Leere Verpackungen, 8		
Rei. Güte Gefahrstoffmuster-Nr.	UN-Nummer	Verg.-Gruppe
Sondervorschriften	UN	I. Frachtmark
L. Ort und Datum der Ausstellung	M. Empfang der Sendung bestätigt:	O. Gut und Frachtführer übernommen:
Unterschrift und Stempel des Absenders	Unterschrift und Stempel des Empfängers	Unterschrift und Stempel des Frachtführers
Vorbehalt des Frachtführers bei Übereinstimmung	Kurze Begründung	Ort/Uraus/Unterschrift

(größere Abbildung → siehe Umschlaginnenseite hinten)

## Angaben im Beförderungspapier für ungereinigte leere Verpackungen

Bei der Versendung von ungereinigten leeren Verpackungen ist ebenfalls ein Beförderungspapier erforderlich. Bei Erstellung ist auf die richtige Benennung und die Angabe der entsprechenden Gefahrzettelmuster, Haupt- und Nebengefahr, zu achten.

Die Bezeichnung im Beförderungspapier kann wie folgt lauten:

- Leere Verpackung, z.B. Kanister, Fässer
- Leeres Gefäß, z.B. Gasflaschen
- Leeres Großpackmittel (IBC)
- Leere Großverpackung

Die Bezeichnung wird durch die Angaben für das letzte Ladegut (Gefahrzettelmuster) ergänzt, z.B. „LEERE VERPACKUNGEN, 8“. Handelt es sich um Gefahrgut der Klasse 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 8 oder 9, darf der Eintrag wie folgt ergänzt werden: MIT RÜCKSTÄNDEN VON [...] (Eintrag der Klassen einschließlich Nebengefahren), z.B. „LEERE VERPACKUNGEN MIT RÜCKSTÄNDEN VON 3, 6.1, 8“

Bei Gefahrgut der Klasse 2 reicht die Angabe der Klasse aus, z.B. **Leeres Gefäß, 2.**

Alternativ kann bei Rücksendungen an den Absender das Beförderungspapier für die Beförderung im befüllten Zustand verwendet werden. Das Beförderungspapier muss mit dem Zusatz „Leere ungereinigte Rücksendung“ und der Streichung der Mengenangaben versehen werden. Dies gilt nicht für Klasse 7.